

191111 V

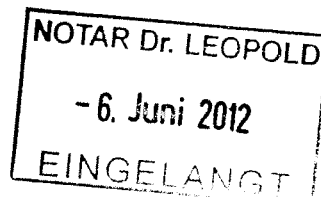


Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FELDBACH

Anlagenreferat

GZ: BHFB-8.4-2/141-2012
Ggst.: Harald Baumann,
Herrgottwiesgasse 107/21,
8020 Graz;
Einantwortungsbeschluss.



Grundverkehr

Bearbeiter: Karl LEGENSTEIN
Tel.: (03152)2511-217
Fax: (03152)2511-550

E-Mail: bhfb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Feldbach, am 04.06.2012

Dieser Bescheid ist in
Rechtskraft erwachsen.
Der Bezirkshauptmann

(Karl Legenstein)

Bescheid

Sp r u c h :

Für die Übertragung des Eigentums, betreffend die EZ 884 und EZ 781 in der KG 62024,

von Josef Wolf wh. gewesen in 8020 Graz, Herrgottwiesgasse 107/21,
auf Harald Baumann, Herrgottwiesgasse 107/21, 8020 Graz,

lt. Einantwortungsbeschluss vom 08.05.2012,

ist eine Genehmigung nicht erforderlich.

Rechtsgrundlage: § 6 Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz LGBl Nr. 134/1993, i.d.F.
LGBl.Nr. 67/2011

K o s t e n :

Im Sinne der §§ 76 - 78 des Allgem. Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat der/die Antragssteller/In folgende Kosten zu tragen:

Hinweise: Unabhängig vom rechtlichen bzw. fachlichen Inhalt dieses Schreibens, der sich aus der gesetzmäßigen Erfüllung unserer Aufgaben ergibt, sind wir ständig bemüht, unseren Parteien fair und korrekt zu begegnen. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den/die Bearbeiter/in dieses Schreibens. Für allfällige Beschwerden steht Ihnen auch unsere Beschwerdestelle (Herr Josef Lewenhofer, Tel.Nr.: 03152/2511-204) zur Verfügung. Sie können mit uns auch schriftlich (Adresse siehe unten) oder per E-Mail (bhfb@stmk.gv.at) in Verbindung treten.

8330 Feldbach · Bismarckstraße 11-13
Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8 bis 12.30 Uhr und nach Vereinbarung
DVR 0094943 · UID ATU37001007 · Steiermärkische Sparkasse: BLZ: 20815, Kto.Nr.: 27300004697
IBAN AT272081527300004697 · BIC STSPAT2G

BG 620 TZ 21857/2012

Landesverwaltungsabgabe gemäß der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011,
LGBl.Nr. 51/2011

nach Tarifpost 74a der Landesverwaltungsabgabenordnung 2011,
LGBl. Nr. 51/2011 für die Ausnahmegenehmigung € 71,10

**Es wird darauf hingewiesen, dass außer den Kosten für die Durchführung dieses
Verfahrens folgende Gebühren gemäß dem Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267/1957
i.d.g.F., zu bezahlen sind:**

Ansuchen vom 15.05.2012 € 14,30

Zur Vereinfachung werden Sie eingeladen, diesen Betrag zusammen mit den Kosten des
Verfahrens,
das sind zusammen **€ 85,40**

mittels beiliegendem Zahlschein zu überweisen.

Begründung:

Nachdem dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, kann eine Begründung entfallen und
war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

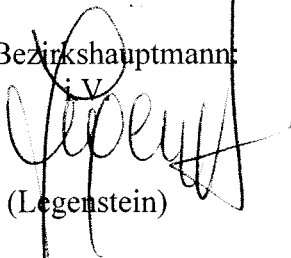
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 13 Abs. 1 und 2; 63 Abs. 3 und 5 des Allgemeinen
Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. bei der
Bezirkshauptmannschaft Feldbach binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides
schriftlich, per Telefax oder per E-Mail Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den
Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag
zu enthalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung einer öffentlichen mündlichen
Verhandlung in der Berufung beantragt werden muss.

Der Bezirkshauptmann


(Legenstein)

Ergeht an:

Dr. Franz Leopold, öffentlicher Notar, Pestalozzistrasse 3, 8010 Graz, unter Anschluss eines
Bescheides des Einantwortungsbeschlusses und eines Zahlscheines zur Einzahlung der
Kosten von € 85,40 binnen 14 Tagen.

